

Satzung des Vereins „Ebertseifen Lebensräume“

beschlossen von der Mitglieder Gründungsversammlung am 28.03.2007 in Hof Ebertseifen, Ebertseifen 1, 57581 Katzwinkel

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein heißt "Ebertseifen Lebensräume", in Kurzform "Ebertseifen".
2. Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Hof Ebertseifen, Ebertseifen 1, 57581 Katzwinkel und ist in das zuständige Vereinsregister in Montabaur eingetragen

§ 2 Aufgaben von „Ebertseifen“

1. Zweck von „Ebertseifen“ ist es, durch Erziehung, Bildungs- und Überzeugungsarbeit eine in allen Lebensbereichen an den ökologischen Erfordernissen orientierte Denk- und Handlungsweise zu fördern. Seine Bemühungen gelten
 - dem Umweltschutz, dem Naturschutz, der Landschaftspflege, dem Schutz von Boden, Wasser und Luft;
 - dem Tierschutz;
 - der Förderung gesunder Lebenswelten und gesunder Lebensweisen;
 - dem Verständnis ökologischer Zusammenhänge.
2. Ebertseifen macht es sich insbesondere zur Aufgabe,
 - a. im Sinne von Bildungsarbeit und Erziehung
 1. den Umweltschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegegedanken und eine allumfassende Ehrfurcht vor dem Leben öffentlich zu vertreten;
 2. darauf hinzuwirken, dass ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird;
 3. die Verbreitung einer umweltverträglichen Landwirtschaft durch Verbrauchsförderung ihrer regional erzeugten Produkte zu unterstützen;
 4. den naturgemäßen Waldbau zu fördern;
 5. darauf hinzuwirken, dass Jagd und Fischerei sich an ökologischen Zielen orientieren;
 6. Veröffentlichungen über Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Lebensschutz herauszugeben sowie Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen zu veranstalten;
 7. den Schutz der Ressourcen zu fördern;

b. im Sinne von Wissenschaftsförderung

1. die Erforschung der Grundlagen von Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Lebensschutz sowie der ökologischen Zusammenhänge zu fördern, Erkenntnisse und Erfahrungen auszutauschen und weiterzuentwickeln;

c. im Sinne der Mitwirkung von Verbänden (§29 BNatSchG)

1. Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und insbesondere wiederherzustellen, dass
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - die sparsame und ökologische Nutzungsfähigkeit aller Naturgüter,
 - die Pflanzen- und Tierwelt, ihre Lebensgemeinschaften, Lebensstätten, natürliche Wanderwege und Lebensbedingungen auch durch Ausweisung von Schutzgebieten,
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft,
 - unbebaute Bereiche für Zwecke der Ökologie,
 - Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel sowie Trockenstandorte als Zufluchtsstätten bedrohter Lebensgemeinschaften,
 - Fließgewässer einschließlich der Talauen zur Förderung ihrer vielfältigen günstigen Wirkungen auf Natur und Landschaft nachhaltig als Grundlage allen natürlichen Lebens gesichert und verbessert werden und Beeinträchtigungen beseitigt, neue Beeinträchtigungen abgewehrt und eingetretene Beeinträchtigungen ausgeglichen werden und dem Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten wirksam begegnet wird,

d. im Sinne des Naturschutzes

1. sich für den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt einzusetzen;
2. sich um Erhaltung verbliebener Naturlandschaften und die Regenerierung geschädigter Landschaften und gefährdeter Arten zu bemühen;
3. schutzwürdige Gebiete und Naturgebilde zu erwerben, ggf. die Trägerschaft für Schutzgebiete zu übernehmen und für deren Erhaltung zu sorgen;
4. Renaturierungsprozesse durch gezielte Wiederansiedelung bedrohter Tier- und Pflanzenarten unter besonderer Berücksichtigung

von Expertenmeinungen und lokalen Gegebenheiten, sowie im Einklang mit geltendem Recht zu beschleunigen und zu optimieren;

5. Seltene Tier- und Pflanzenarten durch Zucht zu vermehren und für eigene oder vergleichbare Wiederansiedlungsmassnahmen bereit zu halten, sowie eine Genreserve solcher Arten zu bilden.
 6. zu Stiftungen und sonstigen Zuwendungen für die satzungsgemäßen Aufgaben aufzurufen.
3. Ebertseifen ist überparteilich und überkonfessionell. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit von Ebertseifen zu beachten.

§ 3 Wirkungsbereich, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Die Tätigkeit von Ebertseifen erstreckt sich vor allem auf das Gebiet der Region Betzdorf, Katzwinkel, Niederrischbach, Harbach. Darüber hinaus kooperiert Ebertseifen überregional mit Verbänden und Vereinen, die vergleichbare Ziele verfolgen.
2. Ebertseifen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ebertseifen finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Spenden, sowie die Vermarktung naturschutzspezifischer Artikel und Publikationen. Auch die Beratung in naturschutzrelevanten Fragen, durch fachkompetente Organe von Ebertseifen ist Bestandteil der Finanzierung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Beitragsgruppen und Beitragshöhe folgen den entsprechenden Festsetzungen für die Mitglieder, es sei denn, die Mitglieder entscheiden in einer Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit aus wichtigem Grund, dass die Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus, einen zusätzlichen Beitrag leisten müssen. Ein wichtiger Grund liegt bei einer die Existenz von Ebertseifen bedrohlichen finanziellen Notlage oder einer umweltpolitisch nötigen, finanzintensiven Großaktion von Ebertseifen vor. Ein erhöhter Beitrag kann nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren beschlossen werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bzw. zu den Abbuchungsterminen des von Ebertseifen beauftragten Geldinstitutes

fällig. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte. Bei Beitritten im Laufe eines Kalenderjahres ist ebenfalls der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

5. Die Beitragshöhe beträgt € 60.- per anno. Für Mitglieder unter 18 Jahren beträgt der Beitrag € 20.-. Familienbeitrag beträgt € 80,-.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste im Sinne der Ziele des Vereins erworben haben.
7. Mitglieder können durch Vorstandsbeschuß beitragsfrei gestellt werden. Gründe hierfür können verschlechterte wirtschaftliche Verhältnisse des Mitgliedes sein, oder ein besonderes Interesse des Vereins, ein Mitglied außerhalb der Ehrenmitgliedschaft zu bestimmen.
8. Ein Mitglied kann seinen Austritt gegenüber Ebertseifen schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum 31. Dezember eines Jahres erklären. Wird die Mitgliedschaft zum Jahresende gekündigt, so ist für das laufende Jahr der Beitrag noch zu entrichten.
9. Der Vorstand kann Mitglieder, die entweder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Aufgaben, Grundlinien oder Beschlüsse von Ebertseifen verstoßen haben oder sich sonst vereinschädigend verhalten haben, ausschließen. Dem/der Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluß ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluß kann der/die Betroffene innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Bescheides beim Vorstand Einspruch einlegen, der darüber auf seiner nächsten, planmäßigen Sitzung entscheidet.
10. Mit dem Ende der Mitgliedschaft ist jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins erloschen.
11. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen bei juristischen Personen;
 - b. durch Austrittserklärung gemäß § 4 Abs. (8);
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluß des Vorstandes, im Falle von Beitragsrückständen nach erfolgloser zweimaliger Mahnung;
 - d. durch Ausschluß nach Maßgabe des § 4 Abs. (9).

§ 5 Organe von Ebertseifen

Organe von Ebertseifen sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. Der Vorstand (§ 7)

3. Der Fachrat (§ 8)
4. Die Arbeitskreise (§ 9)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im März oder April jeden Jahres am Sitz des Vereins statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (sofern vorhanden per E-Mail), mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.
3. Stimmberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie die bestätigten Sprecher/innen oder Vertreter/innen der Arbeitskreise und der Vorstand.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Wahl einer 3-köpfigen Versammlungsleitung und der Protokollführung;
 - b. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Diskussion über schriftliche Berichte des Vorstandes sowie der Arbeitskreise über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - e. Beschlußfassung über die Grundlinien der Tätigkeit von Ebertseifen
 - f. Beschlußfassung über den Haushaltsplan;
 - g. Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
 - h. Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7 (1) Satz 1;
 - i. Wahl zweier Kassenprüfer/innen für das jeweilige Geschäftsjahr;
 - j. Bestätigung der Arbeitskreissprecher/innen;
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag eines Verbandsorgans;
 - l. Beschlußfassung über sonstige Anträge;
 - m. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Antragsberechtigt sind die Organe von Ebertseifen und die Mitglieder.
6. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage in der Geschäftsstelle von Ebertseifen eingegangen sein.

Über die Behandlung und Zulassung von Anträgen, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Sichtung durch den Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen der Satzungsänderung und der Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlußfassungen über Satzungsänderungen bzw. die Vereinsauflösung siehe unter §§ 12, 13.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von einer/ einem Sprecher/in des Vorstands, dem/der Protokollführer/in und von dem / der Wahlleiter / in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen den übrigen Organen von Ebertseifen zuzuleiten.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes oder 10% der Mitglieder von Ebertseifen unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. drei Sprecherinnen bzw. Sprechern und dem/der Schatzmeister/in und dem/der Fachratssprecher/in oder deren Vertreter/in, je 3 von ihnen gemeinschaftlich handelnd mit Aussenvertretungsrecht bei Rechtsgeschäften im Sinne des § 26 BGB, deren Wert über 2.000,00 € liegt. Alle übrigen Formen der Aussenvertretung regelt § 7.5.a.
2. Die Ämter der Mitglieder des Vorstandes sind Ehrenämter.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes haben im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereiches die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen bzw. ihre Erfüllung zu überwachen. Hierüber berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor.
5. Im übrigen gilt folgendes:
 - a. Je zwei Vorstandsmitglieder haben
 1. den Ebertseifen nach außen zu vertreten,
 2. den Vorstand und die Mitgliederversammlung einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten,

3. dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon haben sie dem sonst zuständigen Organ spätestens in der nächsten Sitzung zu berichten,
 4. die Tätigkeit der angestellten Mitarbeiter/innen zu lenken, insbesondere im Einvernehmen mit dem Vorstand die Geschäfte zu verteilen,
- b. Der/die Schatzmeister/in sorgt dafür, dass der Haushaltsplan rechtzeitig aufgestellt und mit dem Vorstand und den Arbeitskreisen abgestimmt wird. Haushaltsplan und Haushaltsrechnung sind der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Der/die Schatzmeister/in überwacht die Einhaltung des beschlossenen Haushaltsplanes.
 - c. Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise bilden. Der Vorstand legt im Einvernehmen mit den anderen Organen die Schwerpunktthemen von Ebertseifen fest.
 - d. Der Vorstand kann in Einzelfällen auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Fachrat

1. Der Fachrat berät den Vorstand und die anderen Organe des Vereins zu fachübergreifenden Fragen und bereitet Fachkonferenzen von Ebertseifen vor. Er vertritt die Interessen der Arbeitskreise gegenüber den anderen Organen von Ebertseifen.
Er führt die Bezeichnung "Ebertseifen Lebensräume Fachrat".
2. Der Fachrat besteht aus den Sprechern/Sprecherinnen der Arbeitskreise oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen, wenigstens 2 Mitglieder des Fachrates müssen über ein abgeschlossenes, naturwissenschaftliches Studium verfügen, wenigstens 1 davon über den Studiengang Biologie.
3. Der Fachrat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in. Die/der Sprecher/in wird der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen. Nach seiner/ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung ist der Sprecher / die Sprecherin Mitglied des Vorstandes.
4. Der Fachrat tagt mindestens zweimal jährlich, davon einmal vor der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Vorstand. Der Fachrat wird auf Antrag von mindestens 3 Arbeitskreisen zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen. Die Treffen dienen der Abstimmung von Aufgaben zwischen den einzelnen Arbeitskreisen, der Beratung des Vorstands, der fachlichen Fundierung umwelt- und naturschutz- sowie landespflegepolitischer Zielsetzungen und der Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Der Fachrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Schwerpunktthemen von Ebertseifen.

6. Im Einvernehmen mit dem Vorstand entscheidet der Fachrat über Einsetzung und/oder Auflösung von Arbeitskreisen von Ebertseifen. Bei fehlendem Einvernehmen entscheidet nach einem Votum der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Fachrat die Mitgliederversammlung.
7. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes soll an den Sitzungen des Fachrates teilnehmen. Er/Sie besitzt kein Stimmrecht.

§ 9 Arbeitskreise

1. Sie führen die Bezeichnung "Ebertseifen Lebensräume Arbeitskreis abc".
2. Arbeitskreise zu Teilgebieten des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Fachrat eingesetzt und/oder aufgelöst. Bei fehlendem Einvernehmen entscheidet nach einem Votum der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Fachrat die Mitgliederversammlung über Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen. Nichtmitglieder können in den Arbeitskreisen ohne Stimmrecht mitarbeiten.
3. Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in. Diese müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Die von der Mitgliederversammlung bestätigten Sprecher/innen der Arbeitskreise oder deren Stellvertreter/innen sind kraft Amtes Mitglied des Fachrates.
5. Aufgaben der Arbeitskreise sind:
 - a. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vorzubereiten;
 - b. in Absprache mit dem Vorstand umwelt- und naturschutz- sowie landschaftspflegepolitische Programme zu entwickeln;
 - c. aktuelle umwelt- und naturschutz- sowie landschaftspflegepolitische Themen aufzugreifen und im Rahmen der Beschlüsse dazu Stellung zu nehmen;
 - d. Mitgliederversammlung, Vorstand und Geschäftsführung fachlich zu beraten und umwelt- und naturschutz- sowie landschaftspflegepolitischen Aktivitäten anzuregen;
 - e. die Mitglieder des Vorstands und die Mitarbeiter/innen von Ebertseifen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu beraten und bei Bedarf durch Teilnahme an Gesprächen beispielsweise mit Behörden, Institutionen, Vereinigungen und Einzelpersonlichkeiten, zu unterstützen;
 - f. die übrigen Organe von Ebertseifen zu beraten;
 - g. Zu fachlich relevanten Gruppen, Institutionen, Vereinigungen oder Behörden werden von den Arbeitskreisen Verbindungen hergestellt und unterhalten.

6. Die Arbeitskreise berichten der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich über ihre Tätigkeit.

§ 10 Wahlen

1. Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied von Ebertseifen sind. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird. Stimmübertragung ist unzulässig. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlleiter gewählt.
2. Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten genügt.
3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Organe von Ebertseifen, mit Ausnahme der Kassenprüfer/innen, beträgt drei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben die gewählten Mitglieder solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben; die Amtsdauer endet aber nach 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
4. (4) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben sie solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Einmalige direkte Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Angestellte des Vereins sein.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Jede Tätigkeit für Ebertseifen, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Bei besonderem Einsatz wird nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung gewährt.
2. Die Einstellung und Entlassung von Angestellten bedarf der Zustimmung einer Drei-Viertel-Mehrheit des Vorstandes.
3. Dem Vorstand und dem Fachrat, kann nur angehören, wer als natürliche Person Mitglied von Ebertseifen ist.
4. Von einer Mitwirkung von Beschlüssen oder Geschäften ist jede/r ausgeschlossen, soweit er/sie durch deren Auswirkung einen wirtschaftlichen Vorteil gewinnen kann.
5. Die Organe nach § 5 sind beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Einladungen zu Sitzungen des Fachrates sind von den jeweiligen Vorständen schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung allen Mitgliedern des jeweiligen Organs bekanntzumachen.
6. Der/die Versammlungsleiter/in stellt zu Beginn jeder Mitgliederversammlung bzw. zu Beginn einer Sitzung des Fachrates anhand einer Anwesenheitsliste die Zahl der erschienenen Mitglieder fest. Sofern Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit gestellt ist, ist die Mitgliederversammlung oder die Versammlung

des Fachrates nur dann noch beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der bei der Eröffnung anwesenden Stimmberechtigten zugegen sind.

7. Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
8. Über die Sitzungen des Vorstands, des Fachrats, der Arbeitskreise, sowie dort gefaßter Beschlüsse (Wahlen und Entlastungen) sind Niederschriften zu fertigen, die vom/von der / dem Vorsitzenden bzw. Sprecher/in oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen zu unterzeichnen sind und der Geschäftsstelle und dem / der Wahlleiter / in innerhalb von vier Wochen zuzuleiten sind.
9. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung von Ebertseifen erfordern mindestens eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen jeweils bis zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres bei dem Vorstand in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Delegierten abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen an Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V. übertragen. Dieser hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu verwenden.